



GEMEINDE BÜRGLEN UR

Volksabstimmung vom 14. Juni 2026

Eidgenössische Abstimmungen

- Volksinitiative «Keine 10-Millionen-Schweiz! (Nachhaltigkeitsinitiative)»
- Änderung vom 26. September 2025 des Bundesgesetzes über den zivilen Ersatzdienst (Zivildienstgesetz, ZDG)

Kommunale Abstimmung und Wahl

- Projektplanungs- und Wettbewerbskredit für ein gemeinsames Alters- und Pflegezentrum auf der Brickermatte in der Höhe von max. Fr. 438'400.– (27.4% Anteil am Gesamtkredit von Fr. 1'600'000.–, inkl. 8.1% MWST)
- Ersatzwahl für ein Mitglied der Baukommission für die laufende Amtsperiode 2025/2026

Massgebende Vorschriften

Für die Durchführung der Volksabstimmungen und Wahlen sind massgebend:

- die Bundesverfassung
- das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1) mit der Verordnung vom 24. Mai 1978 über die politischen Rechte (VPR; SR 161.11) und das Kreisschreiben des Bundesrats vom 17. März 2026;
- das Bundesgesetz vom 26. September 2014 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizergesetz, ASG; SR 195.1) mit der Verordnung vom 7. Oktober 2015 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizerverordnung, V-ASG; SR 195.11) und dem Kreisschreiben der Bundeskanzlei vom 7. Oktober 2015 betreffend die Ausübung der politischen Rechte für Auslandschweizerinnen und -schweizer;
- das kantonale Gesetz vom 21. Oktober 1979 über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG; RB 2.1201).
- die Gemeindeordnung
- Im Besonderen wird auf das Abstimmungsdekret im Amtsblatt vom 24. April 2026 sowie auf die Abstimmungsvorlagen verwiesen

Stimmrecht

- Stimm- und wahlberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.
- Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich am politischen Wohnsitz.



GEMEINDE BÜRGLEN UR

Briefliche Stimmabgabe

Die Stimmberechtigten können brieflich wählen und stimmen, sobald sie das amtliche Wahl- und Stimmmaterial erhalten haben. Wer brieflich stimmen will

- legt den ausgefüllten Stimm- bzw. Wahlzettel in das dafür bestimmte Stimmkuvert;
- unterschreibt den Stimmrechtsausweis und
- legt das verschlossene Stimmkuvert sowie den unterschriebenen Stimmrechtsausweis in das amtliche Rücksendekuvert und klebt dieses zu.

Brieflich können die Stimmberechtigten das Stimmrecht ausüben, indem sie das Rücksendekuvert in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung Bürglen einwerfen; während der ordentlichen Schalteröffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung abgeben oder der Post frankiert übergeben.

Urnenöffnungszeiten und Urnenstandorte

Die Stimmurne im Gemeindehaus Bürglen ist am Sonntag, 14. Juni 2026 von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet.

Beschwerden

Beschwerden wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung dieser Wahlen sind innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach Veröffentlichung des Ergebnisses (Eidgenössisch und Kantonal) im Amtsblatt des Kantons Uri, bzw. im Anschlagkasten der Gemeindeverwaltung (Kommunal) schriftlich und eingeschrieben dem Regierungsrat einzureichen.

Bürglen, 12. Mai 2026

GEMEINDERAT BÜRGLEN

Claudia Gisler-Walker, Gemeindepräsidentin

Esther Arnold, Gemeindeschreiberin